

planaufstellende
Kommune:

Gemeinde Doberschütz
Breite Straße 17
04838 Doberschütz



Projekt:

Bebauungsplan
„Am Sonnenwinkel“ OT Sprotta-Siedlung

Prüfbogen zur Vorprüfung
des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB

Erstellt:

März 2024

Auftragnehmer:

büro.knoblich GmbH 
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zschepplin-Erkner-Halle (Saale)
Zur Mulde 25
04838 Zschepplin

Bearbeiter:

Dr. S. Kewitz-Hempel

Projekt-Nr.

22-091

geprüft:


Dipl.-Ing. S. Winkler

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Anlass.....3
2	Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB.....3
3	Quellenverzeichnis.....11

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Prüfbogen zur Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB

Abkürzungen

BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
B-Plan	Bebauungsplan
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
GRZ	Grundflächenzahl
LEP	Landesentwicklungsplan
OT	Ortsteil
RL	Richtlinie
RP	Regionalplan
SächsDSchG	Sächsisches Denkmalschutzgesetz
SächsUVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WA	Allgemeines Wohngebiet
WRRL	EU-Wasserrahmenrichtlinie

1 Anlass

Im Zuge des 2. Entwurfs des Bebauungsplanes „Am Sonnenwinkel“ OT Sprotta-Siedlung wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt. Dabei wird eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 BauGB genannten Kriterien durchgeführt. Es soll geprüft werden, ob der Bebauungsplan Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

2 Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB

Tab. 1: Prüfbogen zur Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB (verwendete Farben: grün – keine Auswirkung, gelb – mittlere Auswirkung und rot – erhebliche Auswirkung)

2. Entwurf des Bebauungsplanes „Am Sonnenwinkel“ OT Sprotta-Siedlung		
Merkmale des Bebauungsplans:	Umfang	
Größe des Geltungsbereichs des B-Plans:	0,39 ha	
Art der baulichen Nutzung:	WA	
zulässige GRZ:	0,3	
Überbaubare und versiegelbare Fläche:	0,16 ha	
Wesentlich zu erwartende negative Wirkfaktoren des Bebauungsplans:	ja	nein
Flächeninanspruchnahme Im Planungsgebiet erfolgt der Abriss von im Plangebiet vorhandenen Nebengebäuden (ca. 100 m ²). Somit werden auch bereits vorbelastete Flächen genutzt.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Versiegelung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entsiegelung/Rückbau Im Zuge der Baufeldfreimachung werden im Plangebiet vorhandene Nebengebäude abgerissen (ca. 100 m ²) Die Flächen werden teilweise entsiegelt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bodenabtrag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Altlasten/Altlastenverdachtsflächen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Erhöhung Verkehrsaufkommen/Lärmemissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Erhöhung Schadstoffemissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Verringerung Verkehrsaufkommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Aktive Lärmschutzmaßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Veränderung/Querung von Gewässern	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Oberflächenwasserentnahmen/-einleitungen Das Niederschlagswasser wird auf dem Plangebiet versickert werden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Einleitung Abwasser/Oberflächenentwässerung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Grundwasserentnahmen/-absenkungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

1.	Merkmale des Bauungsplans, insbesondere in Bezug auf	Ausmaß/ Bedeutung gegeben?													
		ja	nein												
1.1	<p>das Ausmaß, in dem der Bauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit setzt</p> <p>Bedarf, Größe, Standort: Gegenstand des Bauleitplanverfahrens ist der 2. Entwurf des Bauungsplanes „Am Sonnenwinkel“ OT Sprotta-Siedlung, der zum Ziel hat, planungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnbauung zu schaffen. Ziel ist die Nachverdichtung und Abrundung der Ortslage von Sprotta-Siedlung für die Wohnnutzung. Das Plangebiet liegt randlich einer Siedlung zum angrenzenden Außenbereich. Die Erschließungsanlagen sind hergestellt, insbesondere die Versiegelungen für Verkehrsanlagen sind bestehend. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,36 ha. Durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 ist eine Überbauung von 0,11 ha zulässig. Dies entspricht 28,2 % des Plangebietes. Durch die Möglichkeit der Überschreitung der GRZ um 50 % kann sich die überbaubare Fläche für Nebenanlagen auf bis zu 0,16 ha erhöhen. Im Planungsgebiet erfolgt der Abriss von 2 Nebengebäuden (ca. 25 und 77 m²), die anschließend wieder überbaut werden können. Somit erfolgt auch eine Nutzung bereits vorbelasteter Flächen.</p> <p>Umgang mit Ressourcen: Es handelt sich um eine Maßnahme, bei der Ressourcen im Außenbereich in Anspruch genommen werden.</p> <p>Raumordnung: Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.</p> <p>Die Planung setzt damit keinen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wie er in § 35 Abs. 3 UVPG beschrieben ist.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>												
1.2	<p>das Ausmaß, in dem der Bauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst</p> <p>B-Plan widerspricht diesen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>ja</th> <th>nein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013)</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RP L-WS 2021)</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschütz (FNP 2005)</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table>		ja	nein	Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RP L-WS 2021)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschütz (FNP 2005)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	ja	nein													
Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>													
Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RP L-WS 2021)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>													
Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschütz (FNP 2005)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>													
1.3	<p>die Bedeutung des Bauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung</p> <p>Die Gemeinde Doberschütz beabsichtigt vorliegend auf den Flurstücken 35/7, 35/9 und 35/10 der Gemarkung Sprotta Flur 1 die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnbauung. Ziel ist die Nachverdichtung und Abrundung der Ortslage von Sprotta-Siedlung für die Wohnnutzung. Das Plangebiet liegt randlich einer Siedlung zum angrenzenden Außenbereich. Das Gebiet ist erschlossen, sodass der Erschließungsaufwand niedrig gehalten werden kann. Zusammengefasst sollen die folgenden Planungsziele erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - maßvolle Ergänzung des Siedlungskörpers des Ortsteils Sprotta-Siedlung - Einbeziehung einer voll erschlossenen Fläche in den Bauungszusammenhang - Nachverdichtung und Einbindung in die vorhandene Siedlungsstruktur 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>												

	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf	Ausmaß/ Bedeutung gegeben?	
		ja	nein
	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Erschließung - Ausnutzen der vorhandenen Erschließung - sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Fläche <p>Im wirksamen FNP der Gemeinde Doberschütz, genehmigt am 23.06.2005, bekanntgemacht am 22.07.2005 ist das Plangebiet vollständig als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Somit ist der vorliegende Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Schutz von Ressourcen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Boden Der Boden im Planungsgebiet ist durch seine Lage bereits anthropogen überprägt. - Versiegelung Laut Grundflächenzahl ist eine Überbauung auf 0,11 ha zulässig, zzgl. der Möglichkeit einer Überschreitung um 50 %. Es erfolgt der Abriss von 2 Nebengebäuden (ca. 25 und 77 m²), die anschließend teilweise wieder überbaut werden. So wird auch bereits versiegelte Fläche genutzt. - Wasser Das Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes wird versickert werden, sodass sich die Grundwasserneubildungsrate lokal nicht verändert. - Altlasten Es sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt. <p>Im Vergleich zur Bestandssituation ergibt sich mit dem Vorhaben kein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft. Im Plangebiet ist das Vorkommen geschützter Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL ausgeschlossen und ausschließlich siedlungstypischen Arten sowie Brutvögel zu erwarten.</p>		
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<p>Für das Vorhabengebiet sind Lärmvorbelastungen durch Verkehrslärm vorhanden, die teilweise oberhalb der Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete nach DIN 18005-1 liegen.</p> <p>Es sind folgende Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche festgesetzt.</p> <p>I. Die Fenster schutzbedürftiger Aufenthaltsräume entsprechend DIN 4109 (Schlaf-, Gäste- und Kinderzimmer) sowie Außenwohnbereiche (z.B. Terrassen und Balkone), an denen die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten sind, sind an der zu den maßgeblichen Verkehrsgeräuschquellen abgewandten Fassadenseite der geplanten Wohnbebauung anzuordnen.</p> <p>II. Ist eine solche Grundrissorientierung nach Punkt I nicht möglich, sind für die schutzbedürftigen Räume (sofern als Schlafräum genutzt), an deren Fenstern die schalltechnischen Orientierungswerte „Nacht“ überschritten werden, besondere Fensterkonstruktionen unter Wahrung einer ausreichenden Belüftung oder andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung umzusetzen, z.B.: schallgedämmte Lüftungseinrichtungen, vorgelagerte verglaste Vorbauten/Loggien, in deren äußerer Hülle sich offenbare Elemente oder Lüftungsschlitze befinden, Prallscheiben oder Vorhangfassaden, vorge-setzte Fensterläden. Mit den genannten baulichen Maßnahmen muss eine Schallpegeldifferenz erreicht werden, die sicherstellt, dass in den schutzbedürftigen Räumen nachts ein Innenraumpegel von 30 dB(A) nicht überschritten wird.</p>		

	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf	Ausmaß/ Bedeutung gegeben?	
		ja	nein
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	B-Plan widerspricht diesen	
		ja	nein
	Es sind keine Anhaltspunkte zu erkennen, aus denen eine Bedeutung der Planaufstellung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften abzuleiten wäre. B-Plan beinhaltet/betrifft:		
	RL 2009/147/EG: Vogelschutzrichtlinie	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	RL 76/464/EWG: Gewässerqualitätszielverordnung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Schutzgebiete/schützenswerte Flächen nach Nr. 2.6	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	RL 2002/49/EG (Umgebungslärm-RL)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	RL 92/43/EWG (FFH-RL): Artenschutz/Biotopverbund	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete insbesondere in Bezug auf	Auswirkungen zu erwarten	
		ja	nein
	Bestandsichernder B-Plan: Neben einer Bestandssicherung wird auch eine Entwicklung zugelassen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen		
(a)	Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(b)	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, siehe Kapitel 10.1 und 11.3 in der Begründung zum Bebauungsplan.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(c)	Boden Es können maximal bis zu 0,16 ha Fläche überbaut und versiegelt werden, parallel werden Teilflächen dauerhaft entsiegelt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, siehe Kapitel 10.1 in der Begründung zum Bebauungsplan.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(d)	Wasser – Oberflächenwasser Im Gebiet bestehen keine Oberflächengewässer. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, siehe Kapitel 10.1 in der Begründung zum Bebauungsplan.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(e)	Wasser – Grundwasser Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, siehe Kapitel 10.1 in der Begründung zum Bebauungsplan. Das Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes wird versickert werden, sodass sich die Grundwasserneubildungsrate lokal nicht verändert.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(f)	Wasser – Hochwasser Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		Einschätzung der Auswirkungen	

2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete insbesondere in Bezug auf	Auswirkungen zu erwarten		Einschätzung der Auswirkungen
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen			
(g)	Luft Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, siehe Kapitel 10.1 in der Begründung zum Bebauungsplan.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
(h)	Klima Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, siehe Kapitel 10.1 in der Begründung zum Bebauungsplan.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
(i)	Landschaft(sbild) Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, siehe Kapitel 10.1 in der Begründung zum Bebauungsplan.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
(j)	Kultur- und sonstige Sachgüter Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
(k)	Wechselwirkungen Wechselwirkungen wurden im Rahmen der Schutzbetrachtung mit einbezogen. Außergewöhnliche Wechselwirkungen ergeben sich vom Vorhaben nicht.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen			
(a)	den kumulativen Charakter der Auswirkungen			
	Auswirkungen anderer Pläne, Programme bzw. Vorhaben erstrecken sich auf das B-Plan-Gebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Auswirkungen des B-Plans erstrecken sich über die Grenzen hinaus	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
(b)	den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)			
(a)	Risikopotenzial des Standortes Da sich die Nutzungsart nur unwesentlich gegenüber den bereits vorhandenen baulichen Strukturen ändert, sind durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes keinerlei zusätzliche Umweltrisiken, einschließlich Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten, die über das bereits vorhandene Maß hinausreichen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
(b)	Risiken durch Altlasten/Altlastverdachtsflächen <input checked="" type="checkbox"/> Nicht vorhanden/Inanspruchnahme vermeidbar <input type="checkbox"/> Inanspruchnahme erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen			
	Auswirkungen des B-Plans erstrecken sich über die Grenzen hinaus	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Auswirkungen des B-Plans erstrecken sich über die kommunalen Grenzen hinaus	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Verlagerungseffekte zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete insbesondere in Bezug auf	Auswirkungen zu erwarten		Einschätzung der Auswirkungen
		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/> Überschreitung von Umweltqualitätsnormen bzw. Grenzwerten durch den Bebauungsplan zu erwarten <i>wenn „ja“, dann weitere Prüfung:</i> <input type="checkbox"/> Besonders bedeutendes bzw. sensibles Gebiet betroffen			
2.6	folgende Gebiete:	Gebiet vorhanden		Einschätzung der Auswirkung
		ja	nein	
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den § 25 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes			
(a)	Biosphärenreservat	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
(b)	Landschaftsschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.6.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes			
(a)	Wasserschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
(b)	Heilquellenschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
(c)	Überschwemmungsgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete insbesondere in Bezug auf	Auswirkungen zu erwarten		Einschätzung der Auswirkungen
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind			
(a)	Baudenkmal	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
(b)	Bodendenkmal Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Relevanzbereich. Vor Beginn der Erdbauarbeiten in Bereichen, die bisher noch nicht bebaut sind, ist das Landesamt für Archäologie mindestens drei Wochen vorher zu informieren.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.3 Anlage 2 UVPG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.5 Anlage 2 UVPG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.6 Anlage 2 UVPG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesamteinschätzung der Einzelfallprüfung nach Anlage 2 BauGB:				
Erhebliche Umweltwirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter des UVPG sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Das B-Plangebiet ist bereits heute durch seine Lage unmittelbar im Siedlungsgebiet gelegen stark anthropogen geprägt. Im nahen Umfeld befinden sich Gewerbeflächen und die stark befahrene B 87. Dies sind Flächen mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft. Lebensstätten geschützter Tier- und Pflanzenarten konnten bei der Vor-Ort Begehung im September 2022 im Plangebiet nicht festgestellt werden. Da im Zuge des Vorhabens keine wertvollen Gehölze oder hochwertige Biotopflächen beseitigt werden müssen sowie auch sonst keine naturschutz- oder artenschutzrechtlich relevanten Strukturen betroffen sind, kann von einer naturschutz- und artenschutzrechtlichen Verträglichkeit ausgegangen werden.				
Empfehlung zur Durchführung einer Umweltprüfung:				
<input checked="" type="checkbox"/> Umweltprüfung nicht erforderlich				
Zu beachtende Auflagen/Vermeidungsmaßnahmen/Maßnahmen zur Minderung möglicher Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> - Alle mit der Durchführung von Bau- bzw. Abrissmaßnahmen betrauten Personen sind gemäß SächsDSchG darauf hinzuweisen, dass bei den Außenarbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde unverzüglich dem Landesamt für Archäologie gemeldet werden müssen. - Es wird auf § 20 SächsDSchG hingewiesen. Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Ausführende Firmen sind schriftlich auf die Meldepflicht hinzuweisen. - Zum Schutz des Bodens und zum sparsamen Umgang mit ihm wird eine Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß empfohlen. Auf Flächen, deren Versiegelung nicht zwingend erforderlich ist, sollte der Versiegelungsgrad möglichst geringgehalten werden. Solche Flächen sind beispielsweise Zufahrten und Zuwegungen innerhalb des Baugebietes sowie Stellplätze für Kraftfahrzeuge. Ferner sind die baulich nicht in Anspruch genommenen Flächen innerhalb des Bauvorhabens vom Baubetrieb freizuhalten, um die Böden vor Kontamination und sonstiger Devastierung im zu schützen. Bodenbelastungen (z.B. Verdichtung und Durchmischung von Böden mit Fremdstoffen) sind prinzipiell auszuschließen. Für unvermeidliche Bodenbelastungen, die durch die Lagerung 				

von Bau- und Betriebsstoffen verursacht werden können, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen (z.B. sachgemäße Behälter, Folienunterlagen, Schutz vor Auswaschung).

- Die DIN 18300 „Erdarbeiten“, DIN 18915 „Bodenarbeiten“ und die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind einzuhalten. Das zur Verfüllung von Baugruben bzw. zur Geländeregulierung vorgesehene Material muss den Prüf- und Vorsorgewerten der BBodSchV, Anlage 2, hinsichtlich der beabsichtigten Nachnutzung entsprechen und hat kontaminationsfrei zu sein. Entsprechend ist die DIN 19731 (Ausgabe 5/98) „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind bis spätestens eine Pflanzperiode nach Bezugsfertigkeit der jeweiligen Gebäude gärtnerisch anzulegen oder zu begrünen. Bei der gärtnerischen Gestaltung soll auf großflächige geschotterte und gekieste Flächen gänzlich verzichtet werden, da diese artenarm sind und im Gegensatz zu bepflanzten Gärten keine Trittsteinbiotope für diverse Tierarten bieten. Zudem führt die Anlage von Flächen mit Kunst- oder Natursteinen zur lokalen Überwärmung.

Umweltprüfung erforderlich

Insbesondere zu klärende Sachverhalte:
entfällt

3 Quellenverzeichnis

Gesetze/Urteile/Richtlinien/Verordnungen

BAUGB (2024): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024 geändert worden ist.

BBodSCHV (2023): Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

BNATSchG (2022): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

RL 76/464/EWG (1976): Gewässerqualitätszielverordnung Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft.

RL 92/43/EWG (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ („Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ oder kurz „FFH-Richtlinie“).

RL 2002/49/EG (2002): Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.

RL 2009/147/EG (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ („Europäische Vogelschutzrichtlinie“ oder kurz „Vogelschutzrichtlinie“).

ROG (2023): Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

SÄCHSDSCHG (2023): Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

UVPG (2024): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Art. 2 Absatz 2 G vom 4. Dezember 2023; (BGBl. I Nr. 344 vom 8. Dezember 2023) geändert worden ist.

WHG (2023): Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585), das zuletzt durch Artikel 2 G vom 4. Januar 2023 geändert worden ist.

Planungen

FNP (2005): Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschütz, genehmigt am 23.06.2005, bekanntgemacht am 22.07.2005.

LEP SACHSEN (2013): Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 14. August 2013.

Regionalplan Leipzig-West Sachsen (2021): beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 11. Dezember 2020, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung mit Bescheid vom 02. August 2021, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung am 16. Dezember 2021. Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen, Leipzig.